

## **Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebs Schweriner Wohnungsverwaltung**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und § 6 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO) vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V, S. 808) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am                    folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebs Schweriner Wohnungsverwaltung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung des Eigenbetriebs „Schweriner Wohnungsverwaltung“**

Unter Aufhebung ihres bisherigen Wortlautes wird die Satzung geändert und wie folgt gefasst:

#### **Satzung des Eigenbetriebes „Zentrales Gebäudemanagement Schwerin“**

##### **§ 1**

##### **Name und Gegenstand**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentrales Gebäudemanagement Schwerin“, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM).
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die kosteneffiziente Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung und Verwaltung von von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien.  
Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu führen. Für die Nutzung der Immobilien und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen sind vom Eigenbetrieb Entgelte und Mieten zu erheben.

##### **§ 2**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

##### **§ 3**

##### **Betriebsleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern und einem oder mehreren Stellvertretern.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 EigVO M-V unterhalb der Wertgrenzen des Betriebsausschusses gem. § 5 Abs. 2 und 3 dieser Betriebssatzung.
- (4) Der Betriebsleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:

1. die in § 5 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;
  2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;
  3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;
  4. Personalangelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe BAT II und bei Beamten bis einschließlich gehobenen Dienst.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung vor.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu allen Punkten der Tagesordnung darzulegen. Der Oberbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen; dies gilt auch für die von ihm beauftragten Vertreter.
- (3) Für die innere Ordnung des Betriebsausschusses, Wahlen und Abstimmungen gelten die Vorschriften der Stadtvertretung entsprechend.

#### **§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs.3 EigVO M-V,
  1. im Rahmen der Nummer 1 bei Verträgen
    - a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 600.000 EUR bis 1.000.000 EUR.
    - b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 150.000 EUR bis 500.000 EUR; § 3 Abs. 4 Nr. 4 bleibt unberührt.
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb des Vermögensplanes ab 125.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 EUR je Investitionsmaßnahme.
- (3) Soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, beschließt der Betriebsausschuss weiterhin
  1. über die Art der Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen
    - a) soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Wert von mehr als 50.000 EUR und nach der VOB ab einem Wert von mehr als 500.000 EUR.
    - b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von mehr als 25.000 EUR bis zu

250.000 EUR und nach der VOB ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000 bis zu 500.000 EUR.

2. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Gebäude und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 25.000 EUR bis 50.000 EUR oder einer Vertragsdauer ab 10 Jahren. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.
  3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 10.000 EUR bis 50.000 EUR je Einzelfall.
  4. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 25.000 EUR bis 50.000 EUR.
  5. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 50.000 EUR bis 250.000 EUR beträgt.
- (4) Bei Überschreitung der in Absatz 2 und 3 bestimmtem Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung

## § 6

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Landeshauptstadt Schwerin durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Erklärungen im Sinne von § 4 EigVO M-V können bei Verpflichtungen
  1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 600.000 EUR,
    1. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50 000 EUR,
    2. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem Zins oder einem Jahresbetrag von 150 000 EUR
 von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Darüber hinaus gelten die Formvorschriften des § 4 EigVO.

## § 7

### Berichtspflichten /Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Schwerin beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Prüfung des Jahresabschlusses über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Stadtvertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

**§ 8  
Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**§ 9  
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.